

REGIONALGESETZ VOM 17. SEPTEMBER 1952, NR. 36

**Verwendung des für das Finanzjahr 1950 festgestellten
Bilanzüberschusses; erste Abänderungsverfügung zum
Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 1952 und
andere Verfügungen finanzieller Art¹**

(Auszug)

Art. 6 - (1) Es wird die Teilnahme der Region am Gründungsfonds des in Errichtung begriffenen Regionalinstitutes für die Gewährung von mittel- und langfristigen Krediten, mit Sitz in Trient, ermächtigt.

(2) Ebenso wird, innerhalb der Grenzen des im nachstehenden Absatz festgesetzten Fonds, die Teilnahme der Region an der zu errichtenden Sektion für Agrarkredit, die dem Kreditinstitut selbst angeschlossen ist, ermächtigt. Für vorgenannte zwei Beteiligungen kann insgesamt der Betrag von Lire 550 Millionen zur Verfügung gestellt werden, der bis zur Höhe von Lire 400 Millionen aus dem Bilanzüberschuß des Finanzjahres 1950 und durch die Auswerfung von Lire 150 Millionen im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 1953 behoben werden kann.

(3) Die Beteiligungen selbst werden effektiv in Koordination mit der Beteiligung des Staates, gemäß dem in Erlassung befindlichen Gründungsgesetz des genannten Institutes, verfügt, unbeschadet der Teilnahmen, die von anderen in der

¹ Im ABl. vom 27. September 1952, Nr. 20.

Region befindlichen Kreditinstituten im Sinne des vorangeführten Gesetzes beschlossen werden.

(4) Die Region wird ihre Zustimmung zur Genehmigung des Statutes der Körperschaft durch Beschluß des Regionalausschusses geben.

(5) Die gemäß den Normen des Statutes vorgesehene Ernennung der Vertreter der Region im Verwaltungsrat wird durch Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses, auf Vorschlag des Regionalausschusses selbst, verfügt, derart, daß beiden Provinzen von Trient und Bozen eine paritätische Vertretung gesichert wird.

(6) In gleicher Weise wird für die Vertretung im Aufsichtsrat vorgegangen, wobei, für die Zeitdauer der Amtsübertragung, die Ernennung wechselweise zwischen der von der Provinz Trient und der von der Provinz Bozen vorgeschlagenen Person erfolgt, falls nur ein einziger Vertreter sein sollte.

(7) Die Auswerfungen für die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Ausgaben werden, falls sie innerhalb der Finanzjahre, für die sie vorgesehen waren, nicht verpflichtet wurden, nicht verfallen, solange nach Urteil des Regionalausschusses die Notwendigkeit der Ausgaben bestehen bleibt.²

² ERHÖHUNG DER ANTEILE AM DOTATIONSFONDS UND AM GESELLSCHAFTSKAPITAL:

- Im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 20. April 1965, Nr. 1 betreffend „Erhöhung des Stammkapitals des Institutes für die Ausübung des mittel- und langfristigen Kredites in der Region Trentino-Tiroler Etschland und der angeschlossenen Abteilung für den Bodenverbesserungskredit“ (ABl. vom 20. April 1965, Nr. 16) wird folgendes vorgesehen: „(1) Die Anteile der Region am Stammkapital des Institutes für die Ausübung des mittel- und langfristigen Kredites in der Region Trentino-Tiroler Etschland und der angeschlossenen Abteilung für den Bodenverbesserungskredit nach

dem Art. 6 des Regionalgesetzes vom 17. September 1952, Nr. 36 sind um 900 Millionen Lire bzw. 200 Millionen Lire erhöht.

(2) Die Anteile werden gemäß dem zu erlassenden Gesetz betreffend die Erhöhung des genannten Stammkapitals in Abstimmung mit den Anteilen des Staates verfügt.“

- Im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 15. November 1978, Nr. 23 betreffend „Ermächtigung zur Abtretung von Anteilen der Region am Dotationsfonds des Mediocredito Trentino-Alto Adige (der Investitionsbank Trentino-Südtirol) zugunsten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen“ (ABl vom 28. November 1978, Nr. 60) wird folgendes vorgesehen: „(1) Die von der Region eingebrachten Anteile an den Dotationsfonds der Investitionsbank Trentino-Südtirol und der angegliederten Abteilung für den landwirtschaftlichen Meliorierungskredit werden um 1.440 Millionen Lire bzw. um 405 Millionen Lire weiter erhöht.“

- Im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 31. Juli 1980, Nr. 11 betreffend „Ermächtigung zur weiteren Zeichnung von Anteilen an den Dotationsfonds der Investitionsbank Trentino-Südtirol und zur Abtretung von Anteilen an die autonomen Provinzen Trient und Bozen“ (ABl. vom 5. August 1980, Nr. 41) wird folgendes vorgesehen: „(1) Die von der Region eingebrachten Anteile an den Dotationsfonds der Investitionsbank Trentino-Südtirol und der angegliederten Abteilung für den landwirtschaftlichen Meliorierungskredit werden um 1.155 Millionen Lire bzw. 270 Millionen Lire weiter erhöht.“

- Im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 5. Dezember 1986, Nr. 10 betreffend „Ermächtigung zur weiteren Zeichnung von Anteilen am Dotationsfonds der autonomen Sektion für landwirtschaftliche Meliorierungskredite der Investitionsbank Trentino-Südtirol“ (ABl. vom 16. Dezember 1986, Nr. 56) wird folgendes vorgesehen: „(1) Die von der Region eingebrachten Anteile am Dotationsfonds der autonomen Sektion für landwirtschaftliche Meliorierungskredite der Investitionsbank Trentino-Südtirol werden um weitere 525 Millionen Lire erhöht.“

- Im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 3. November 1989, Nr. 7 betreffend „Ermächtigung zur Erhöhung des Anteiles am Dotationsfonds der Investitionsbank Trentino-Südtirol“ (ABl. vom 7. November 1989, Nr. 48) wird folgendes vorgesehen: „(1) Der Anteil der Region am Dotationsfonds der Investitionsbank Trentino-Südtirol wird um weitere 3.380 Millionen Lire erhöht.“

- Im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 25. März 1991, Nr. 7 betreffend „Ermächtigung zur Erhöhung des Anteiles am Dotationsfonds der Investitionsbank Trentino-Südtirol“ (ABl. vom 2. April 1991, Nr. 14) wird folgendes vorgesehen: „(1) Der Anteil der Region am Dotationsfonds der Investitionsbank Trentino-Südtirol wird um weitere 6.760 Millionen Lire erhöht.“

- Im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 18 betreffend „Einlagen und Aufstockung der Anteile der Region am Gesellschaftskapital von Körperschaften und Aktiengesellschaften von regionalem Belang“ (ABl. vom 30. November 1993, Nr. 58, ord. Beibl. Nr. 1) wird folgendes vorgesehen: „(1) Der Anteil der Region am Gesellschaftskapital der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG wird um 11.218.900.000.- Lire erhöht und wie folgt aufgeteilt:

- Gebarung 1993 7.649.250.000 Lire
- Gebarung 1994 3.569.650.000 Lire.“

ERMÄCHTIGUNG ZUR ÜBERWEISUNG VON ANTEILEN

- Im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 5. Dezember 1986, Nr. 10 betreffend „Ermächtigung zur weiteren Zeichnung von Anteilen am Dotationsfonds der autonomen Sektion für landwirtschaftliche Meliorierungskredite der Investitionsbank Trentino-Südtirol“ (ABl. vom 16. Dezember 1986, Nr. 56) wird folgendes vorgesehen: „(1) Die Investitionsbank Trentino-Südtirol wird in Abweichung vom Inhalt des letzten Absatzes des Art. 28 ihrer Satzung ermächtigt, der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen eine Quote bis zum Höchstmaß von 525 Millionen Lire, 274 Millionen Lire bzw. 261 Millionen Lire der bis zum 31. Dezember 1985 auf den bei der Investitionsbank gebildeten besonderen Rücklagen zur Verfügung dieser Körperschaften zurückgelegten Gewinnanteile auszuzahlen.“

- Im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 3. November 1989, Nr. 7 betreffend „Ermächtigung zur Erhöhung des Anteiles am Dotationsfonds der Investitionsbank Trentino-Südtirol“ (ABl. vom 7. November 1989, Nr. 48) wird folgendes vorgesehen: „(1) Die Investitionsbank Trentino-Südtirol wird in Abweichung von den Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. 28 ihrer Satzung dazu ermächtigt, der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen eine Quote bis zum Höchstmaß von 3.380 Millionen Lire bzw. 3.380 Millionen Lire

und 3.337 Millionen Lire aus den Gewinnanteilen auszuzahlen, die bis zum 15. April 1989 auf den bei der Investitionsbank gebildeten besonderen Rücklagen zur Verfügung dieser Körperschaften zurückgelegt wurden.“

- Im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 25. März 1991, Nr. 7 betreffend „Ermächtigung zur Erhöhung des Anteiles am Dotationsfonds der Investitionsbank Trentino-Südtirol“ (ABl. vom 2. April 1991, Nr. 14) wird folgendes vorgesehen: „(1) In Abweichung von der Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 28 ihrer Satzung wird die Investitionsbank Trentino-Südtirol dazu ermächtigt, der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen einen Anteil bis zum Höchstbetrag von 1.700 Millionen Lire bzw. 550 Millionen Lire und 494 Millionen Lire aus diesen Körperschaften vorbehaltenen Gewinnanteilen auszuzahlen, die am 30. Juni 1990 mit Bezug auf den bei der Investitionsbank errichteten Sonderrücklagenfonds ermittelt wurden.“

- Im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 18 betreffend „Einlagen und Aufstockung der Anteile der Region am Gesellschaftskapital von Körperschaften und Aktiengesellschaften von regionalem Belang“ (ABl. vom 30. November 1993, Nr. 58, ord. Beibl. Nr. 1) wird folgendes vorgesehen: „(1) Die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG wird ermächtigt, der Autonomen Region Trentino-Südtirol einen Anteil bis zu einem Höchstbetrag von 2.058.300.799 Lire auf den bei der Investitionsbank errichteten Sonderrücklagenfonds zu überweisen, welcher der Region zusteht.

(2) Ferner wird die Verwendung des Betrages von 1.101.491.201 Lire betreffend die Dividende genehmigt, die der Region für das Jahr 1992 auf ihren Anteil am Kapital der Investitionsbank AG zugewiesen wird.

(3) Der Betrag von 3.159.792.000 Lire wird vom Anteil abgezogen, den die Region innerhalb 1993 zu überweisen hat.“